

Satzung

des Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e. V. in der Fassung vom 09.10.2019, gültig ab dem **01.01.2020**

Präambel

Der Verein versteht sich als Netzwerk für Social Entrepreneure in Deutschland. Im Verein finden sich Menschen zusammen, die ihre Erfahrung, ihre finanziellen Mittel und ihr Handeln Projekten widmen, die einen positiven Effekt auf die Umwelt oder die Gesellschaft haben. Social Entrepreneure sind bestrebt innerhalb ihres Lebens Projekte / Unternehmen zu unterstützen oder zu gründen, die dabei helfen, aktuelle Probleme der Umwelt oder Gesellschaft innovativ und wirksam zu lösen und deren wirtschaftliche Tätigkeit um des gemeinnützigen Zwecks willen erfolgt.

Primärer Zweck der Social Entrepreneure ist die positive soziale und ökologische Wirkung sowie die ökonomische Nachhaltigkeit. Social Entrepreneure zeichnen sich aus durch ihr Engagement und zugleich durch ihr Bekenntnis zum Gemeinwohl.

Der Verein wird gegründet, um Lösungsansätze drängender gesellschaftlicher Probleme sowie Probleme der Umwelt zu ergründen, damit diese auch unabhängig vom Verein umgesetzt werden können. Darüber hinaus will der Verein mit seiner Bildungs- und Informationstätigkeit soziale Nachhaltigkeit und verantwortungsvolles Unternehmertum fördern und die breite Masse über die genannten Probleme informieren und aufklären.

§ I Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland" mit dem Zusatz "e. V.". Er hat seinen Sitz in Berlin und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts von Charlottenburg eingetragen werden.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II Zwecke des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Informations- und Netzwerkveranstaltungen (Seminare, Workshops, Kampagnen, etc.)
- Bereitstellen von Informationsmaterial zum Zweck des Vereins für Sozialunternehmer*innen, Gründer*innen, Wohlfahrt und die Öffentlichkeit durch das Betreiben einer eigenen Webseite und Veröffentlichung in digitaler und gedruckter Form
- Bereitstellen eines Netzwerks zwecks Erfahrungs- und Informationsaustauschs sowie Vernetzung, vorwiegend im Internet, z.B. durch digitale Plattformen. Der Verein moderiert diese Netzwerke, um aktiv seine Themenfelder zu besetzen
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über die Webseite, durch Veröffentlichungen und auf Veranstaltungen, in der auf Positionen zum Zweck des Vereins hingewiesen wird und Strategien zum Lösen von Problemen in der Gesellschaft aufgezeigt werden
- Durchführung und zeitnahe unentgeltliche Veröffentlichung von Studien, in denen Formen und Umsetzungsmöglichkeiten der oben genannten Lösungsansätze erforscht und diskutiert werden

§ III Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Im Fall der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen.



§ IV Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Juristische Personen bestimmen eine*n ihre Rechte nach dieser Satzung wahrnehmende*n Vertreter*in. Die Satzung unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern sowie Förder- und Ehrenmitgliedern. Soweit ein Hinweis auf den Status fehlt, finden entsprechende Bestimmungen für alle Mitglieder Anwendung.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind registrierte Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts aus dem Bereich Social Entrepreneurship (vgl. hierzu die Definition in der Präambel). Über die individuelle Auslegung der Kriterien bei Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Begründete Abweichungen von einzelnen Kriterien sind möglich. Gründungsmitglieder gelten automatisch als ordentliche Mitglieder.
- 3. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben. Fördermitglieder sind sonstige Institutionen oder Personen, die am Zweck des Vereins interessiert sind. Dies können u.a. sein:
 - Andere kooperativ verbundene Verbände und Vereine
 - Natürliche oder Juristische Personen mit einem Interesse an Sozialen Innovationen und an Social Entrepreneurship
 - Gemeinnützige Organisationen und Unternehmen aus der Sozialwirtschaft
 - Behörden, Vereinigungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen
 - Thematisch nahe Magazine, Nachrichtenportale und Eventveranstalter
- 4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, welcher mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5. Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder aber eines Vorschlags mindestens von 5 Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestellt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt unbefristet und auf Lebenszeit. Sie kann nur durch erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung und aus wichtigem Grund aberkannt werden.

Geschäftsführerin:



§ V Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Mitglieder haben Beiträge als Jahresbeiträge zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beauftragt, entsprechende Kalkulation zuzüglich eines Vorschlags zur Höhe der Beiträge der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
- 3. Mitglieder sollen die Chance der Partizipation erhalten und suchen. Der Verein stützt sich in seiner Arbeit auf die Einbringung ideeller Beiträge seiner Mitglieder zum Zweck der Erfüllung satzungsgemäßer Bestimmung. Aus diesem Grund soll der Vorstand gegen Nachweis erbrachter Einbringung ideeller Beiträge berechtigt sein, einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht in Geld zu befreien.
- 4. In Einzelfällen und bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses durch ein antragstellendes Mitglied, kann der Vorstand diesem in Einzelvereinbarung Beitragspflicht ermäßigen oder aber auch ganz erlassen.
- 5. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende austreten. Zu diesem Zeitpunkt endet auch Ihre Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Der Austritt bedarf dem schriftlichen Hinweis via E-Mail oder Brief an den Vorstand.

§ VI Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod einer Person. Personengemeinschaften und Juristische Personen verlieren die Mitgliedschaft auch im Fall derer Auflösung.
- 2. Der Austritt erfolgt entsprechend § V Abs. 5.
- 3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist schriftlich abzufassen und auf dem Postweg an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds zu übersenden. Bei Beschwerden gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- 4. Neben verhaltensbedingten Gründen kann ein wichtiger Grund für den Ausschluss in Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten liegen.



5. Beitragspflichten enden ohne Rücksicht auf das Datum des Ausscheidens mit dem Ende des Jahres, in welches das Ereignis des Ausschlusses fällt. Noch ausstehende Beiträge werden sofort fällig und im Fall der Säumnis zu 8% verzinst.

§ VII Organe des Vereins

- 1.Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- 2. Alle Organe, der Vorstand und die Mitgliederversammlung können beschließen, ein Kuratorium zu bilden, welches beratend mitwirkt.

§ VIII Mitgliederversammlung

- 1. Jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder stattfinden.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- 3. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- 4. Es ist mit einer Frist von drei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung soll per Mail, an die dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt werden. Mitgliedern ohne Mailadresse ist die Einladung postalisch zuzustellen. Der Nachweis der Zustellung ist entbehrlich. Falls der Verein eine Webadresse führt oder aber einen Newsletter erstellt, so sind auch diese Kommunikationswege geeignet, um über die Einladung zur Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl und Enthebung des Vorstands, sofern die Amtsdauer abgelaufen ist
 - Entlastung des Vorstandes, Ernennung von Ehrenmitgliedern



 Genehmigung des Haushaltsplans und die Entgegennahme des Jahresberichts und anderer Berichte des Vorstandes, sowie die Beitragsfestsetzung.

Bisher:

- 6. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Minderjährige Mitglieder sowie registrierte Personengesellschaften stimmen durch ihre*n gesetzliche*n Vertreter*in ab. Bei Wahlen sind nur ordentliche Mitglieder aktiv stimmberechtigt. Fördermitglieder habe ein passives Wahlrecht.
- 7. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Gültig abgegebene Stimmen im Sinne dieser Bestimmung sind allein die Ja- und Nein-Stimmen. Als gültig abgegeben gelten auch die Ja- und Nein-Stimmen nicht Anwesender, die mittels Vollmacht vertreten werden. Dabei darf ein anwesendes Mitglied maximal ein nicht anwesendes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist glaubhaft zu machen. Darüber hinaus ist die Abgabe der Stimme via Briefwahl möglich.
- 8. Eine Satzungsänderung ist in den ersten Monaten ab Gründung, im Zeitraum bis zum 31.12.2019, nicht möglich. Eine Ausnahme bilden lediglich Änderungen, die auf schriftliche Hinweise der Finanzverwaltung zurückzuführen sind.
- 9. Abweichend zu vorherstehender Ziffer 7, ist im Fall der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, für die Auflösung des Vereins oder die Enthebung eines Mitglieds aus einem Wahlamt, eine Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10. Ein Nichtvereinsmitglied kann die Mitgliederversammlung moderieren. Über die Mitgliederversammlung nebst derer Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der*Die Protokollant*in ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Protokollanten*in und vom Vorstand zu unterzeichnen. Abschriften sind den Mitgliedern zu übersenden.

§ IX Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.
- 2. Die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein; maximal 49% der Vorstandsposten können durch Fördermitglieder besetzt werden.
- 3. Sollten alle 7 Vorstandsposten besetzt sein, müssen mindestens 3 davon auf Personen entfallen, die sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. Folgende Mindestquoten sind für die verschiedenen Vorstandsgrößen einzuhalten: 3/6, 2/5, 2/4, 1/3, 1/2. Sollte der Vorstand aus nur einer Person bestehen, ist die Beachtung einer Quote hinfällig.



- 4. Der Vorstand gibt sich und der Geschäftsführung einstimmig eine Geschäftsordnung, nach welcher Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmt werden. Änderungen können nur schriftlich und einstimmig erfolgen.
- 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv wie passiv durch den/die 1. Vorsitzende*n vertreten. Soweit der Vorstand aus mehr als nur einem Mitglied besteht, sollen weitere Vorsitzende ebenso allein vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB sein. Sie werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzende*n Gebrauch zu machen. Vorstandsmitglieder sind von den Bestimmungen des §181 BGB befreit.
- 6. Der Vorstand wird auf Dauer von 2 Jahren, vom Tage an der Wahl gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 7. Sollte ein Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch nicht länger als bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds, ein anderes Mitglied an dessen Stelle in den Vorstand berufen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins erforderlich erscheint. Die Beachtung der in 3. geregelten Quote ist in diesem Fall hinfällig.
- 8. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Einzelheiten richten sich nach § IX Absatz 3.
- 9. Der Vorstand ist berechtigt Änderungen der Satzung selbst vorzunehmen, so sie redaktioneller Art sind, die Rechte der Mitglieder nicht beschränken, die Pflichten nicht erweitern und Folge von Anregungen seitens Finanzamtes, Notariat oder Rechtspfleger sind. Eine Einberufung einer erneuten Mitgliederversammlung soll entbehrlich sein.

§ X Aufgaben des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Dritten im Außenverhältnis, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
- 2. Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören u.a.:
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen



- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Repräsentation des Vereins, auch auf übergeordneter Ebene
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze und Finanzplanung
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über erhobene Widersprüche
- Budgetplanung
- Bestellung der Geschäftsführung
- Einrichtung eines Kuratoriums und Bestellung seiner Mitglieder
- 3. Die ordnungsgemäße und zweckgerechte Verwendung von etwaigen Fördermitteln bedarf der Zustimmung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

§ XI Geschäftsführung

- 1. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine hauptamtliche Geschäftsführung sowie einen stellvertretenden Geschäftsführer beauftragen. Die Beauftragung geschieht durch einen schriftlichen Dienstvertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Der/Die Geschäftsführer*in ist ein*e besondere*r Vertreter*in, des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Seine/Ihre Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 2. Die tatsächliche Geschäftsführung richtet sich auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke.
- 3. Über die Vergütung der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Bestimmungen, insbesondere die zur Vergütung haben sich an der Leistungsfähigkeit des Vereins sowie den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit hier der Selbstlosigkeit zu orientieren. Die Verträge mit dem Vorstand sind dergestalt abzufassen, dass sie mit Aufgabe des Wahlamtes automatisch Beendigung finden.
- 5. Bei Rechtsgeschäften der Geschäftsführung mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € beschließt der Vorstand, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

§ XII Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das sich u. a. aus Persönlichkeiten und Fachleuten zum Thema Social Entrepreneurship, aus Professor*innen oder Mentor*innen zusammensetzt. Die Kuratoriumsmitglieder sollen grundsätzlich Mitglieder des Vereins sein.

Geschäftsführerin:



- 2. Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand und die Geschäftsführung inhaltlich zu beraten, zu vermitteln und den Verein in seiner öffentlichen Wahrnehmung zu unterstützen sowie Erfahrungen in die Arbeit des Vereins einzubringen. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand nach eigenem Ermessen für die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Kuratoriumsmitglieder sein. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands tagen.
- 3. Der Vorstand bestimmt eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n des Kuratoriums aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder und gibt dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.

§ XIII Vermögen

- 1.Der Verein finanziert sich aus:
- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Einnahmen im Zweckbetrieb
- c) Zuwendungen Dritter.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen jeweils zur Hälfte an die gemeinnützige Ashoka Deutschland gGmbH, HRB 57749, und die gemeinnützige Social Impact gGmbH, HR 19 157 P, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ XIV Gründungsklausel

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung nötig werden sollten, so kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird insoweit bereits jetzt zur Vornahme dieser Handlungen ermächtigt.

Geschäftsführerin: